

gen Handlungsweisen und Verfahren arbeiten. — Entsprechend ist zu überprüfen, welche Beziehungen mit Sozialsystemen und -strukturen möglich sind, welche die Verletzung der Menschenrechte begünstigen. Solche Begünstigung ist öffentlich anzuprangern.

Keine Nation ist in diesem Bereich untadelig. Es ist sicherlich nicht Aufgabe der Synode, besondere Fälle von Menschenrechtsverletzung zu spezifizieren, das ist eher Sache (der zuständigen Stellen) der örtlichen Ebene. Doch wollen wir in Wort und Tat diejenigen ermutigen, die für die Menschenrechte arbeiten; wir wollen die Autoritätsträger einladen, die Menschenrechte durchzusetzen; schließlich wollen wir den Menschen Hoffnung machen, die unter der Verletzung ihrer Rechte leiden. Hier möchten wir die Aufmerksamkeit auf einige Punkte richten, an denen Menschenrechte heute besonders bedroht sind.

Rechte, die besonders bedroht sind

Recht auf Leben: Es ist ein fundamentales, unveräußerliches Recht. Doch unterliegt es heute schweren Verletzungen: Abtreibung, Euthanasie, weitverbreitete Folter, Gewaltanwendung gegen Unschuldige, Krieg. Der Rüstungswettlauf ist ein kostspieliger Wahnsinn, zum Schaden der Welt; er schafft zudem Mittel zu einer noch massiveren Zerstörung des Lebens.

Recht auf Nahrung: Dieses Recht ist eng mit dem Recht auf Leben verbunden. Millionen Menschen sind zur Zeit davon bedroht, vor Hunger sterben zu müssen. Es ist unbedingt nötig, daß die Völker auf der nächsten Welternährungskonferenz der Vereinten Nationen eine konzertierte Aktion der Solidarität unternehmen. Wir laden die Regierungen zu einer tiefgreifenden Revision ihrer Haltung zu den Opfern des Hungers in der Welt ein; wir bitten sie, die Imperative der Gerechtigkeit und der Versöhnung aufzunehmen und rasch den Weg zu finden, die Hungernden zu speisen.

Sozio-ökonomische Rechte: Versöhnung verlangt Gerechtigkeit. Die massiven Ungleichgewichte an Macht und Reichtum, die in der Welt — oft genug auch innerhalb der Nationen — bestehen, bilden ein schweres Hindernis für die Versöhnung. Die Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen einer kleinen Zahl von Nationen und multinationaler Gruppierungen, das strukturelle Ungleichgewicht der Handelsbeziehungen, die Ungleichheit in der Entwicklung der Preise zwischen Industrienationen und den anderen, die Unfähigkeit, wirtschaftliches Wachstum und gerechte Verteilung innerhalb der Völker und auf der internationalen Ebene zu verbinden, Arbeitslosigkeit, Diskriminierung bei der Beschäftigung, die globalen Niveaus der Rohstoffausbeutung, all das fordert Reformen, wenn Versöhnung möglich sein soll.

Politische und kulturelle Rechte: Die Versöhnung in der Gesellschaft und die Rechte der menschlichen Person verlangen, daß jeder Mensch eine wirkliche Rolle zur Bestimmung seines Schicksals übernehmen kann. Jeder hat das Recht, mit Freiheit und in Verantwortung am politischen Leben beteiligt zu sein. Er hat ebenfalls das Recht auf freien Zugang zur Information, das Recht der Redefreiheit, ferner das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit. Die Menschen haben ein Recht auf Erziehung sowie auf freie Bestimmung der Art und Weise, wie ihre Kinder zu erziehen sind. Niemand, weder der einzelne noch die Gruppe, soll fürchten müssen, aus politischen oder ideologischen Gründen verhaftet, gefoltert oder eingekerkert zu werden. Allen Mitgliedern der Gesellschaft, auch die Gastarbeiter, müssen sicher sein, daß durch Rechtsschutz ihre persönlichen, sozialen, kultu-

rellen und politischen Rechte gewährleistet sind. Wir verurteilen jeden Entzug oder jede Einschränkung der menschlichen Rechte aus Gründen der Rasse. Wir bitten die Völker und die in Streit stehenden Gruppen, die Versöhnung zu suchen, indem sie auf jede Form von Verfolgung und Gewalttat verzichten und indem sie den politischen Gefangenen und Verbannten nach Menschlichkeit und Billigkeit Amnestie gewähren.

Recht auf Religionsfreiheit: In diesem Recht kommt ganz besonders die Würde der menschlichen Person zum Ausdruck, so wie sie uns durch das Wort Gottes und durch die Vernunft zugesichert ist. Diese Freiheit wird heute in verschiedenen politischen Systemen, die den Kult, die religiöse Erziehung und den sozialen Dienst behindern, entweder verweigert oder an Einschränkungen gebunden. An alle Regierungen richten wir die Einladung, das Recht auf Religionsfreiheit nicht nur mit Worten anzuerkennen, sondern es durch Taten zu sichern; vor allem müssen alle Formen von Diskriminierung beseitigt werden, und für alle muß gewährleistet sein, daß sie ihrer religiösen Überzeugung folgen können. Das gehört zum Vollgehalt der bürgerlichen Rechte. Die entgegengesetzte Haltung würde die Gläubigen zu Bürgern zweiter Klasse erniedrigen.

Die Menschenrechte und das Heilige Jahr

Wir feiern jetzt ein Heiliges Jahr der Erneuerung und der Versöhnung. Es erinnert uns an das große biblische Jahr der Vergebung (Lev 25) und an die Gabe und die Möglichkeit der Versöhnung, die Christus uns geschenkt hat (Lk 4, 18—19; Eph 2, 13—17). Durch dieses Heilige Jahr bekräftigen wir, daß die Kirche Zeichen und Quelle der Versöhnung zwischen den Völkern sein muß. Die Menschen haben das Recht auf Hoffnung. Die Kirche muß heute Zeichen und Quelle der Hoffnung sein. Deshalb hat sie immer die Absicht, denen zu verzeihen, die sie verfolgen und verleumden. Sie verspricht Aufgeschlossenheit, Sympathie und Verständnis all denen, die sie kritisieren, herausfordern oder angreifen. Alle, jeden Mann und jede Frau, laden wir ein, die Verantwortung zu erkennen, die ein jeder in seinem Gewissen für die Rechte der anderen trägt. Im Licht der uns auferlegten Pflicht der Evangelisierung und in Kraft unseres Auftrags, die Frohe Botschaft zu verkünden, bestärken wir unsere eigene Entschlossenheit, die Rechte des Menschen und die Versöhnung überall in der Kirche und in der Welt von heute zu fördern.

Die FDP-Thesen über das Verhältnis von Kirche und Staat

Die Thesen der FDP über freie Kirche im freien Staat, die auf dem Parteitag am 1. Oktober in Hamburg zum Parteitagsschluß erhoben wurden, haben in der Endfassung folgenden Wortlaut. (Zu den früheren Fassungen vgl. HK, November 1973, 555 ff.)

Ziel liberaler Politik ist die Sicherung und Erweiterung der Freiheit. Hierzu gehören entscheidend die gerade auch vom Liberalismus erstrittene Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Recht auf freie Religionsausübung, wie sie

im Artikel 4 des Grundgesetzes stärker als je zuvor in der deutschen Geschichte als unmittelbar geltendes Recht garantiert sind. Für die F.D.P. ist es daher selbstverständlich, die weltanschaulich-religiöse Überzeugung von Einzelnen und Gruppen zu achten sowie jedem die Freiheit zu sichern, sein Leben danach zu gestalten.

Das Christentum hat Geschichte, Kultur und ethisches Bewußtsein in Europa entscheidend geprägt. Im caritativen Bereich haben die christlichen Kirchen wegweisende Arbeit geleistet. Das Bekenntnis zur persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt daher untrennbar ein, daß das Wirken der Kirchen nicht nur im innerkirchlichen Bereich, sondern auch in der Gesellschaft gesichert sein muß.

Jedoch verlangt das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichbehandlung aller Bürger im Bereich von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Deshalb muß der Staat sich weltanschaulich-religiös neutral verhalten. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft darf keine Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

In diesem Verständnis setzt sich liberale Politik für die gegenseitige Unabhängigkeit von Kirche und Staat ein. Es geht darum, jenen Raum freizuhalten, in dem die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften ihre Aufgaben nach ihrem eigenen Selbstverständnis erfüllen können.

Das Verhältnis von Staat und Kirche wird immer spannungsvoll bleiben. Gerade deshalb muß es in einem freien Staat von Zeit zu Zeit neu überdacht und neu bestimmt werden. Die F.D.P. ist zu eingehenden Gesprächen mit den Kirchen und anderen religiösen und weltanschaulichen Gruppen bereit. Sie erwartet, daß die Kirchen selbst sich aktiv an einer sachlichen Diskussion beteiligen, denn sie weiß, daß es Christen in allen Kirchen gibt, die gleiche oder ähnliche Ziele um der Glaubwürdigkeit der Kirche willen anstreben.

In diesem Sinne zu einem neuen Verhältnis von Staat und Kirche beizutragen ist das Ziel dieser Forderungen. Dabei ist der F.D.P. bewußt, daß ein Teil dieser Forderungen zu ihrer Verwirklichung verständiger Übergänge oder angemessener Zeitspannen bedarf.

1. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften entscheiden über ihre Angelegenheiten unabhängig von staatlichen Einflüssen. Das erfordert, daß der Staat seine verbliebenen Einflußmöglichkeiten (insbesondere die Mitwirkung an der regionalen Gliederung der Kirchen, die Forderung des bischöflichen Treueides auf die Verfassung, den Einfluß auf die Besetzung kirchlicher Ämter) aufgibt.
2. Der Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist für religiös und weltanschaulich gebundene Gruppen wie die Kirchen nicht geeignet, da diese ihre Aufgaben nicht aus staatlichem Auftrag herleiten. Andererseits wird das Vereinsrecht der Bedeutung der Kirchen und anderen Großverbände nicht gerecht. Es ist daher ein neues Verbandsrecht zu entwickeln, das der Bedeutung der Verbände und ihrem öffentlichen Wirken Rechnung trägt und auch für die Kirchen gilt. Dabei sind religiös und weltanschaulich bedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.
3. Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften regeln die Mitgliedschaft im Rahmen der Religionsfreiheit nach eigenem Recht. Der Austritt erfolgt durch Willenserklärung gegenüber den Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften.

Die Religionsmündigkeit beginnt wie schon heute in den meisten Bundesländern mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

4. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Diesem Verfassungsgrundsatz ist überall, insbesondere im Personenstandsrecht und im öffentlichen Dienst, Geltung zu verschaffen.
5. Die bisherige Kirchensteuer ist durch ein kircheneigenes Beitragssystem zu ersetzen. Es sind mit den Kirchen entsprechende Verhandlungen über die Modalitäten der Überleitung aufzunehmen und ausreichende Fristen vorzusehen.
6. Der Verfassungsgrundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ist auf Länderverfassungen und Gesetze, Regeln und Gebräuche im öffentlichen Bereich anzuwenden. Die Glaubensüberzeugungen einzelner Gruppen dürfen nicht für alle verbindlich gemacht werden. Auf sakrale Formen und Symbole ist im Bereich staatlicher Institutionen wie Gerichten und öffentlichen Schulen zu verzichten. Die Eidesformel ist neutral zu fassen; dem Eidesleistenden muß es freistehen, den Eid durch einen Zusatz im Sinne seiner Weltanschauung zu ergänzen.
7. Die bestehenden Staatsverträge mit den Kirchen (Kirchenverträge und Konkordate) sind wegen ihres Sonderrechtscharakters kein geeignetes Mittel, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln. Deshalb dürfen solche Verträge nicht neu abgeschlossen werden. Die bestehenden Kirchenverträge und Konkordate sind, soweit sie noch gültig sind, in gemeinsamer Übereinkunft aufzuheben. Ihre Gegenstände sind, soweit erforderlich, durch Gesetz oder Einzelvereinbarungen neu zu regeln.
8. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen sind abzulösen. (Wie es Artikel 140 GG und Artikel 138 Abs. 1 WRV vorsehen.) Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften gegenüber anderen gemeinnützigen Institutionen steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile besitzen, sind diese aufzuheben.
9. Bildung, Krankenpflege und soziale Versorgung sind öffentliche Aufgaben. Das Recht der freien Träger, in diesen Bereichen tätig zu sein, muß gewahrt werden — allerdings ohne Vorrangstellung. Dazu sollen die freien Träger sachgerechte staatliche Zuschüsse erhalten. Die öffentliche Hand muß sicherstellen, daß eine ausreichende Anzahl von Einrichtungen bereitsteht, um den Bedarf an weltanschaulich neutralen, jedermann zugänglichen Einrichtungen zu decken. Soweit Einrichtungen der freien Träger öffentlich gefördert werden, müssen sie allgemein zugänglich sein; Andersdenkende dürfen keinerlei Benachteiligungen oder Zwängen ausgesetzt sein.
10. Die religiös und weltanschaulich neutrale Gemeinschaftsschule soll im gesamten Bundesgebiet die staatliche Regelschule sein. Der Religionsunterricht ist nach der Verfassungslage ordentliches Lehrfach. Alternativ wird ein Religionskundeunterricht angeboten. Zwischen beiden Fächern besteht freie Wahlmöglichkeit. Das Recht, private Schulen zu errichten und zu unterhalten, bleibt unberührt.
11. Die Seelsorge in staatlichen Institutionen wie Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Strafvollzug ist in die alleinige Verantwortung der Kirchen zurückzugeben. Die Möglichkeit unbehinderter Betreuung durch kirchlich bestellte und bezahlte Seelsorger muß sichergestellt sein. Das gleiche Recht gilt für alle anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.
12. Geistliche und Theologiestudenten sind in ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, auch im Hinblick auf den

Wehrdienst oder seine Verweigerung, allen anderen Staatsbürgern gleichzustellen.

13. Die Vertretung der Kirchen wie auch anderer gesellschaftlicher Gruppen in öffentlichen Gremien (z. B. Rundfunkräte, Schulausschüsse, Jugend- und Sozialausschüsse, Hearings u. a.) ist daraufhin zu prüfen, wieweit sie der Funktion der Verbände für den jeweiligen Bereich entspricht.

Der Bundesvorstand der F.D.P. wird gebeten, den Thesen Erläuterungen auf der Grundlage der vom Landesverband Nordrhein-Westfalen eingebrachten Anregungen anzufügen.

Wahlhirtenbrief der bayerischen Bischöfe

Der Hirtenbrief der bayerischen Bischöfe zur Landtagswahl am 27. Oktober hat in der Öffentlichkeit zu beträchtlichem Aufsehen und bei den politischen Parteien zu teils heftigen, teils vorsichtig ablehnenden Reaktionen geführt. Wir geben hier den Text des Hirtenbriefes mit Ausnahme der kurzen, inhaltlich nicht relevanten Eingangspassage im Wortlaut wieder.

Wir Bischöfe können uns vor dieser Wahl nicht darauf beschränken, die Katholiken auf ihre Wahlpflicht hinzuweisen. Durch die Erfahrung der letzten Zeit sehen wir uns genötigt, konkret einige Sorgen anzusprechen. Sie betreffen die unverzichtbaren Werte des menschlichen Lebens, die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und die freie Entfaltung des kirchlichen Dienstes an der Gemeinschaft unseres Volkes.

1. Das sittliche Bewußtsein in Lebensfragen und die Achtung der im Grundgesetz verbürgten Menschenrechte drohen zu schwinden. Die jetzige Bundespolitik tritt diesem Rückgang, soweit überhaupt, nur unzureichend entgegen; in wesentlichen Bereichen fördert sie ihn eher. Am offenkundigsten wurde dies seither bei der Änderung des § 218 des Strafgesetzbuches. Anstatt alle Möglichkeiten der Hilfe für schwangere Frauen auszuschöpfen, wird dem ungeborenen Leben der umfassende Rechtsschutz verweigert. Die Mehrheit im deutschen Bundestag verzichtet sogar darauf, denen, die sich während einer willkürlich festgelegten Frist an einer Tötung ungeborenen Lebens beteiligen, eine Rechtfertigung ihres Tuns abzufordern. Ärzte, Schwestern, Pflegepersonal, Krankenhausträger werden in Gewissensbedrängnis gebracht, obwohl formal der Gewissenschutz gewährleistet ist. Steuerzahler und Krankenversicherte sollen zur Finanzierung der Tötung ungeborenen Lebens herangezogen werden, auch wenn sie diese aus Gewissensgründen ablehnen. Wen sollte es verwundern, daß eine solche Gesetzgebung erkennbar jene Kreise ermutigt, die schließlich auch lebensuntüchtiges, vor allem unheilbar krankes menschliches Leben dem seitherigen strafrechtlichen Schutz entziehen möchten.

Besorgniserregend sind überdies die Vorstellungen der die Bundespolitik maßgeblich bestimmenden Kräfte zur sogenannten Reform der Ehescheidung. Wir wissen um die Verschiedenheit der Grundsätze des staatlichen und kirchlichen Eherechten. Wir anerkennen das berechtigte Streben nach Verbesserung reformbedürftiger Gesetzesbestimmungen. Der Gesetzgeber darf aber nicht die Auffassung begünstigen, es gehe bei der Ehe letztlich um eine Gemeinschaft auf Zeit, deren Bestand mehr oder weniger in das Belieben der Gatten oder auch nur eines Partners gestellt ist. Eine derartige Veränderung des sittlichen Bewußtseins würde sich nach unserer Überzeugung unheilvoll

auswirken auf die Ehen selber, auf die Kinder aus den Ehen, auf die Frauen, auf die Gesellschaft insgesamt.

Man mag uns entgegenhalten, bei diesen Wertfragen handele es sich um bundespolitische Belange, die für eine Landtagswahl kein Gewicht haben. Aber es sind dieselben Parteien, die im Bundestag entscheiden und im Land um Stimmen werben. Tatsächlich geht es angesichts der Auswirkungen der Bundesgesetze bei jeder Landtagswahl um eine Entscheidung für oder gegen eine Politik, die nach unserer Auffassung das christliche Gewissen in Bedrängnis bringt.

2. Selbst verantwortliche Mitglieder der Regierungsparteien des Bundes bekennen, daß die demokratische Substanz einflußreicher Gruppen in ihren Reihen ernsthaft gefährdet ist und eine stetig fortschreitende Veränderung unseres freiheitlichen Gesellschaftssystems bewußt angebahnt wird. Wenn derlei zerstörerische Tendenzen aus taktischen Gründen vor der Landtagswahl zurücktreten, so darf uns das nicht über ihre nach wie vor unveränderten Zielsetzungen hinwegtäuschen. Entgegen solchen Bestrebungen lehnen wir die Wiederbelebung eines ideologisch verschärfen Klassenkampf-Denkens ab, ebenso das wirklichkeitsfremde Wunschenken von der unbeschränkten Machbarkeit aller Lebensverhältnisse. Wir erwarten von unseren Abgeordneten ein Eintreten für Recht und Freiheit, für Solidarität und Entfaltungsraum aller gesellschaftlichen Schichten. Uns geht es um eine Bildungspolitik, die der nachkommen Generation erhält, was die Väter aufgebaut haben. Bayern soll in einem gläubig begründeten, wirtschaftlich gesicherten inneren Frieden den Weg in die Zukunft gehen.

3. Die Schwächung des Wertbewußtseins in unserer Gesellschaft und das Anwachsen radikaler politischer Strömungen gefährden zusehends die freie Entfaltung des Dienstes der Kirche am Menschen.

Es gibt darüber hinaus Vorschläge, die in ihrer Konsequenz dem Versuch gleichkommen, den Staat zu einem Werkzeug weltanschaulicher Gleichschaltung aller zu machen, kirchliche Einrichtungen und Wirksamkeiten aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen oder ihnen die notwendigen Voraussetzungen einer freien gesellschaftlichen Entfaltung zu nehmen. Uns liegt im Interesse der bayerischen Heimat daran, daß die Christen in uneingeschränkter Freiheit ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen können, daß die Kirchen in der Jugendarbeit, in der Kulturpflege, im Bildungswesen, im sozialen Bereich unbehindert ihren Beitrag leisten dürfen. Ob diese Freiheit erhalten bleibt, hängt wesentlich davon ab, inwieweit sich die gewählten Abgeordneten dafür einsetzen werden.

Mit den Anliegen, die wir heute zu den angesprochenen drei Bereichen vortragen, wenden wir uns an alle politischen Parteien. Wir bitten die Wähler, die Parteien auch danach zu beurteilen und daran zu messen, mit welcher Bereitschaft sie solche Anliegen aufgreifen. Wir erkennen an: In der Bundesregierung und in der Koalition, die sie trägt, sind Männer und Frauen, die unsere Sorgen teilen; einzelne Parlamentarier beispielsweise, welche überzeugt gegen die Fristenregelung gestimmt haben. Aber sie finden innerhalb ihrer Parteien nicht die notwendige Stütze. Entscheidend ist die Politik der Parteien in den Fragen, die für die Zukunft unserer Gesellschaft grundlegend sind.

So geht es also bei der Landtagswahl in Bayern darum, Abgeordnete zu entsenden, welche überzeugt dafür eintreten, daß die Grundwerte des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens in unserem Land geschützt und gefördert werden.